

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüsse



Stand: 04.02.2026

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden als „Telekom“ abgekürzt), Landgrabenweg 149, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919).

2 Wie kommt der Vertrag zustande?

Soweit wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, kommt der Vertrag mit Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande. Falls wir unsere Leistung früher bereitstellen, kommt der Vertrag schon mit Bereitstellung der Leistung zustande.

3 Welche Leistungen erbringt die Telekom?

3.1 Allgemein

Unsere Leistungen ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten.

3.2 Eingesetzte Netztechnologie und Technik

Die Nennung der für die Leistungserbringung von uns eingesetzten Netztechnologie und Technik in Vertragsunterlagen oder auf Internetseiten erfolgt zur Information und stellt – soweit nicht ausdrücklich als vertragliche Leistung vereinbart – keine vertragliche Vereinbarung dieser Netztechnologie und Technik dar. Wir sind in der Wahl der zur Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen eingesetzten Netztechnologie und Technik frei. Zur Netztechnologie und Technik gehören zum Beispiel Netz- und Übertragungstechnologien und -protokolle, technische Infrastrukturen und Plattformen sowie Benutzeroberflächen. Um auf technologische Neuerungen reagieren zu können, sind wir berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, wenn dadurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verändert werden. Führen Änderungen bei der Netztechnologie und Technik zu Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen, gelten die Regelungen der Ziffer 8 [Änderungen von AGB und Leistungen].

4 Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie?

4.1 Auch Sie haben Pflichten und sogenannte Obliegenheiten. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a) die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen,
- b) ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen (Ausnahme: Tarif Call Start),
- c) Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift, der Bankverbindung, des Rechnungsempfängers sowie der für die Vertragsabwicklung benannten E-Mail-Adresse unverzüglich der Telekom mitzuteilen,
- d) persönliche Zugangsdaten (wie Passwort/PIN/PUK) geheim zu halten und diese unverzüglich zu ändern, falls Sie vermuten, dass unberechtigte Personen die Zugangsdaten kennen,
- e) den Verlust der SIM-Karte/des eSIM-Profiles unverzüglich der Telekom mitzuteilen. Sie müssen nur die Entgelte zahlen, die angefallen sind, bis Sie uns benachrichtigt haben,
- f) falls Sie sich für Erwachsenenangebote über ein Altersverifikationssystem angemeldet haben, sicherzustellen, dass diese Angebote Minderjährigen nicht zugänglich sind,
- g) Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu beachten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüsse



- 4.2 Bei Festnetz-Anschlüssen bzw. Leistungen an festen Standorten sind Sie zudem insbesondere verpflichtet,
- a) soweit wir für die Erbringung der Leistung Zugang zum Grundstück oder den darauf befindlichen Gebäuden benötigen, uns den Zugang auf Ihre Kosten zu ermöglichen,
 - b) den elektrischen Strom sowie die Erdung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung auf Ihre Kosten bereitzustellen,
 - c) Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von der Telekom ausführen zu lassen,
 - d) Softwareänderungen der Telekom am Media-Receiver zuzulassen (z. B. automatische Updates).
 - e) einen Glasfaseranschluss nach Mitteilung durch die Telekom unverzüglich zu aktivieren.

5 Was ist nicht erlaubt?

- 5.1 Ihnen ist es nicht gestattet,
- a) die Leistungen ohne unsere Zustimmung Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen,
 - b) selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten mittels der von der Telekom überlassenen Leistungen aufzutreten,
 - c) die Inhalte der Leistung MagentaTV (insbesondere TV- und Videoinhalte) für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder öffentlich wiederzugeben (z. B. in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern),
 - d) bei Festnetz-Anschlüssen bzw. Leistungen an festen Standorten eine zweite Verbindung mittels Point to Point Protocol over Ethernet (PPPoE) aufzubauen.
- 5.2 Ihnen ist es nicht gestattet, pauschal abgegoltene Leistungen (z. B. Flatrates) wie folgt zu nutzen:
- a) für das Angebot von Mehrwertdiensten sowie das Angebot oder die Nutzung von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere Faxbroadcastdienste, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsdienstleistungen),
 - b) für die dauerhafte oder zyklische Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen,
 - c) für Machine-to-Machine-(M2M)-Anwendungen bzw. -verbindungen,
 - d) für den Einsatz in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die dazu dienen Sprach- oder Datenverbindungen eines Dritten an einen anderen Dritten ein- oder weiterzuleiten (z.B. SIM-Boxing),
 - e) für Verbindungen, die dem Zweck dienen, dass Sie oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten sollen (z. B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines),
 - f) für Verbindungen, die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur dem Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer,
 - g) für Verbindungen, die mittels automatisierter Verfahren (z. B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) hergestellt werden,
 - h) im Falle von pauschal abgegoltenen Telefonie- und/oder Telefaxverbindungen: Verbindungen herzustellen
 - die der Dateneinwahl dienen und mit denen Sie Zugang zum Internet erhalten,
 - deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z. B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer. Das sind z.B. Services für Chat, Call Through, Call by Call, Call Back, Internet by Call),
 - die dauerhaft umgeleitet werden (z.B. für Überwachungs- und Kontrollfunktionen).

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüsse



5.3 Rechtswidrige Nutzung

Ihnen ist es nicht gestattet unsere Leistungen für die Übermittlung oder Verbreitung oder den Hinweis auf rechts- oder sittenwidrige Inhalte zu nutzen. Sie dürfen ferner keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen (wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung) übersenden.

5.4 Weitere Regelungen

Weitere unzulässige Nutzungen für einzelne Produkte können in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten geregelt sein.

6 Wie rechnen wir ab und wann müssen Sie bezahlen?

6.1 Fälligkeit der Preise

Die Preise werden mit Zugang der Rechnung fällig.

6.2 Abrechnung der Leistungen

- a) Wir sind berechtigt, die monatlichen Preise im Voraus in Rechnung zu stellen.
- b) Sonstige Preise, insbesondere Verbindungspreise, zahlen Sie nach Erbringung der Leistung.

6.3 Zahlungsart und -frist

Die Zahlung des Rechnungsbetrages kann ausschließlich per Einzug über ein SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Wir buchen den Betrag frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung und der Ankündigung der Abbuchung vom vereinbarten Konto ab. Ein Rechnungsbetrag muss spätestens am 10 Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der Telekom gutgeschrieben sein.

6.4 Beanstandungen

Sind Sie mit der Rechnung nicht einverstanden, müssen Ihre Beanstandungen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der Telekom eingegangen sein. Wir werden Sie in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Ihre gesetzlichen Ansprüche bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6.5 Zurückbehaltungsrecht

Ihnen steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

7 Was ist, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?

Bei Zahlungsverzug mit einem Betrag von mindestens einhundert Euro können wir die zu erbringende Leistung auf Ihre Kosten und unter den Voraussetzungen des § 61 Telekommunikationsgesetz (TKG) sperren. Sie bleiben in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

8 Wie können wir unsere AGB und Leistungen ändern?

8.1 Änderung der AGB

Die AGB können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die die Telekom nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde und hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages nicht geändert werden. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüsse



Die AGB können auch angepasst werden, soweit damit nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

8.2 Änderung der Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und die Änderung für Sie zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Entwicklungen (z.B. Änderung von technischen Plattformen, Systemen, Netztechnologien) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. Eine Änderung ist zumutbar, wenn das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigt wird und unser Änderungsinteresse höher wiegt als Ihr Interesse an einer unveränderten Beibehaltung der Leistung.

8.3 Mitteilung der Änderungen und Kündigungsrecht

Änderungen der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 8.1 bis 8.2 werden wir Ihnen mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ihnen steht bei Änderungen das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Sie können die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht werden wir Sie in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Ein Kündigungsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Änderungen

- ausschließlich zu Ihrem Vorteil sind,
- rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf Sie haben oder
- unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

9 Wie können wir unsere Preise ändern?

9.1 Preisanpassung

Wir sind berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen auf Basis von § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

- a) Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotlines, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Kosten für Vorleistungen Dritter, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Aus-lagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 224 TKG).
- b) Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preissenkung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.
- c) Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen etwa bei der Kundenbetreuung erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der Telekom die Preise zu senken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. Wir werden bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüsse



Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

9.2 Mitteilung der Preisanpassung und Kündigungsrecht

Änderungen der Preise nach Ziffer 9.1 werden wir Ihnen mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ihnen steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Sie können die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht auf Grund der Änderung werden wir Sie in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Ein Kündigungsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Preiserhöhung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

9.3 Preisanpassung aufgrund Änderung der Umsatzsteuer

Unabhängig von den Regelungen der Ziffer 9.1 bis 9.2 sind wir für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preisanpassung haben Sie kein Kündigungsrecht.

10 Wie haften wir?

Wir haften nach § 70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt Folgendes:

- a) Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

Wenn wir durch leichte Fahrlässigkeit mit unserer Leistung in Verzug geraten sind, unsere Leistung unmöglich geworden ist oder wir eine wesentliche Pflicht verletzt haben, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

- c) Für den Verlust von Daten haften wir bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 10 b) nur, soweit Sie Ihre Daten regelmäßig so gesichert haben, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- d) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

11 Was gilt hinsichtlich Vertragslaufzeit und Kündigung?

11.1 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

Die Mindestvertragslaufzeiten, Kündigungsfristen und eventuelle Verlängerungsfristen sind in der Preisliste des jeweiligen Produkts oder Tarifs oder der jeweiligen Zubuchoption geregelt. Mit Kündigung des Vertrages enden auch Vertragsverhältnisse über Zubuchoptionen.

11.2 Außerordentliche Kündigung

Das Recht aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüsse



11.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

11.4 Pauschalisierter Schadensersatz

Kündigen wir den Vertrag oder eine Zubuchoption vorzeitig aus einem von Ihnen zu vertretenden wichtigen Grund, sind Sie verpflichtet, uns einen pauschalierten Schadensersatz zu zahlen. Der in einer Summe zu zahlende Betrag beläuft sich auf die Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen wesentlich höheren Schaden nachweisen oder Sie nachweisen, dass ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

12 Welche Informationen sind noch wichtig für Sie?

12.1 Messverfahren

Informationen über die von der Telekom zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, die eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung vermeiden sollen, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden Sie im Internet unter www.telekom.de/messverfahren.

12.2 Kontaktdaten

Die Kontaktadressen für Serviceleistungen finden Sie im Internet unter www.telekom.de/kontakt.

12.3 Preisverzeichnis

Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis finden Sie unter www.telekom.de/agb.

12.4 Dienstesicherheit

Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen die Telekom auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, finden Sie im Internet unter www.telekom.de/dienstesicherheit.

12.5 Voraussetzung für Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Anbieterwechsel Festnetz und Mobilfunk zum Vertragsende

Sie müssen Ihren Vertrag mit der Telekom fristgerecht gekündigt haben. Der vom neuen Anbieter übermittelte und vollständig ausgefüllte Anbieterwechselauftrag muss bei Festnetzanschlüssen spätestens sieben Arbeitstage, bei Mobilfunkanschlüssen spätestens acht Arbeitstage vor dem Datum des Vertragsendes bei der Telekom eingehen.

b) Rufnummernmitnahme Mobilfunk vor Vertragsende

Sie können Ihre Rufnummer jederzeit auf einen anderen Mobilfunk-Anbieter übertragen. Der vom anderen Anbieter übermittelte Portierungsauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens acht Arbeitstage vor dem Datum der Rufnummernübertragung der Telekom zugehen. Der Mobilfunkvertrag mit der Telekom bleibt von der Rufnummernübertragung ansonsten unberührt.

12.6 Entschädigung bei Anbieterwechsel

Wird bei einem Anbieterwechsel Ihr Anschluss länger als einen Arbeitstag unterbrochen, können Sie von uns, sofern wir abgebender Anbieter sind, für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verzögerung zu vertreten haben. Die vorgenannte Entschädigung steht Ihnen einmalig auch dann zu, wenn wir als aufnehmender oder abgebender Anbieter einen mit Ihnen vereinbarten Kundendienst- oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüsse



Installationstermin versäumen. Die Entschädigungszahlungen stehen Ihnen nicht zu, wenn Sie die Verzögerung oder das Versäumnis des Termines zu vertreten haben.

12.7 Entschädigung bei Rufnummernmitnahme

Erfolgt eine Rufnummernmitnahme und technische Aktivierung der Rufnummer nicht spätestens innerhalb des Arbeitstages, der auf den mit Ihnen vereinbarten Tag folgt, steht Ihnen für jeden Tag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro zu, sofern wir als aufnehmender oder abgebender Anbieter die Verzögerung zu vertreten haben.

12.8 Entschädigung bei Kundendienst- oder Installationstermin

Halten wir einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin im Falle einer Entstörung, eines Umzuges oder eines Anbieterwechsels nicht ein, steht Ihnen eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes, je nachdem welcher Betrag höher ist, zu. Dies gilt nicht, wenn Sie die die Versäumnis des Termines, zu vertreten haben.

12.9 Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern

Im Falle von

- a) erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder
- b) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes

sind Sie, sofern Sie Verbraucher sind, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt unter den Voraussetzungen und im Umfang des § 57 Abs. 4 TKG zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung gilt § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 TKG.

12.10 Netzseitige Sperre für bestimmte Rufnummernbereiche

Sie können verlangen, dass die Nutzung Ihres Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich durch die Telekom netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

12.11 Netzseitige Sperre der Identifizierung des Mobilfunk Anschlusses

Sie können verlangen, dass die Identifizierung Ihres Mobilfunk-Anschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich durch die Telekom netzseitig gesperrt wird.

12.12 Eintrag in Endnutzerverzeichnisse

Sie können jederzeit verlangen, mit Ihrer Rufnummer, Ihrem Namen, Ihrem Vornamen und Ihrer Anschrift in ein allgemein zugängliches Endnutzerverzeichnis unentgeltlich eingetragen oder gespeichert zu werden oder diese Angaben berichtigen oder wieder löschen zu lassen.

12.13 Streitbeilegung durch Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung eines Streits mit der Telekom über die in § 68 TKG genannten Fälle können Sie durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn einleiten. Die Telekom ist bereit an Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur teilzunehmen. An Streitbeilegungsverfahren vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen nehmen wir nicht teil.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Festnetz- und Mobilfunk-Anschlüsse



12.14 Personenbezogene Daten des Kunden vor Freischaltung

Vor Freischaltung einer Telekommunikationsdienstleistung im Sinne des § 172 TKG sind als personenbezogene Daten von Ihnen bereitzustellen und von uns zu erfassen: Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum und bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses.

13 Was gilt sonst noch?

13.1 Leistungserbringung durch Dritte

Wir sind berechtigt, die Leistungen durch Dritte zu erbringen. Wir haften für die Leistungserbringung durch Dritte wie für eigenes Handeln.

13.2 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

Die Telekom ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne Ihre Zustimmung auf die Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 6794) oder auf einen sonstigen Dritten zu übertragen. Ihnen steht für den Fall der Übertragung auf einen namentlich nicht genannten Dritten das Recht zu, den Vertrag mit der Telekom ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

13.3 Gerichtsstand

Sind Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht und für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gerichtsstand Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

www.telekom.de